

ADir Johannes Etz
Rechtspfleger beim Bezirksgericht St. Pölten
Schießattring 6
3100 St. Pölten

An das Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechtspflegergesetz geändert wird

Bezug: BMJ-Z17.000/0003-I 8/2016

In meiner Funktion als Außerstreitrechtspfleger erlaube ich mir, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf, insbesondere zur geplanten Ausweitung der Befugnisse des Außerstreitrechtspflegers, wie folgt Stellung zu nehmen:

In sachlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ausweitung der Befugnisse des Außerstreitrechtspflegers:

- Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Rechtspfleger bei Nachlassaktiva auf Eur 200.000,--
- Entfall des Richtervorbehalts für Fälle der Nacherbschaft
- Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Rechtspfleger für die Vermögensverwaltung auf Eur 150.000,--

In sachlicher Hinsicht wäre es aus meiner Sicht sogar überlegenswert, für das Verlassenschaftsverfahren überhaupt keine Wertgrenze mehr vorzusehen, sodass der Rechtspfleger unabhängig von der Höhe der Nachlassaktiva für die Erledigung sämtlicher Verlassenschaftsverfahren (abgesehen von den Richtervorbehaltsfällen) zuständig wäre.

Für die Abgrenzung des Wirkungskreises des Rechtspflegers wurde als Kriterium der bei der Erledigung zu erwartenden Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art mit dem Kriterium des Wertes des Nachlasses verbunden. Der Grund für eine Wertgrenze wurde seitens des Gesetzgebers darin gesehen, dass höhere Aktiven in aller Regel auch zu einem größeren Bedürfnis führen können, während des Abhandlungsverfahrens

Verwaltungsentscheidungen zu treffen, deren Tragweite einen Richtervorbehalt zweckmäßiger erscheinen lässt. Die Gründe für diese Annahme treffen aber nach meiner persönlichen Erfahrung in den wenigsten Fällen zu. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Vorlagepflicht des § 10 Abs 1 Z 3 RpfLG hinzuweisen, wonach eine Vorlagepflicht an den Richter dann besteht, wenn sich bei der Bearbeitung Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben.

Sehr wohl gerechtfertigt ist die Beibehaltung einer Wertgrenze für die Vermögensverwaltung. In diesen Fällen ist es tatsächlich so, dass bei hohen Vermögenswerten oft Verwaltungsentscheidungen zu treffen sind, die einen Richtervorbehalt zweckmäßig erscheinen lassen.

Obwohl ich aus fachlicher Sicht für einen weiteren Ausbau der Rechtspflegeragenden im Außerstreitbereich eintrete, so muss ich mich auf Grund der prekären Planstellen- und Auslastungssituation im Außerstreitbereich – wie auch meine KollegInnen des Bezirksgerichts Salzburg in ihrer Stellungnahme – nachdrücklich gegen die beabsichtigte Übertragung weiterer Agenden auf die Außerstreitrechtspfleger aussprechen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf folgende in den letzten Jahren erfolgten Zuständigkeitserweiterungen im Außerstreitbereich hinweisen:

- Wertgrenzenerhöhung bei Verlassenschaften mit Aktiva des Nachlasses von Euro 36.336,42 bis 31. 12. 1994 auf nunmehr Euro 150.000,- seit 1. 1. 2005;
- Zuständigkeitsverlagerung vom Richter zum Rechtspfleger für ausländische Staatsbürger mit letztem Aufenthalt in Österreich und für österreichische Staatsbürger mit letztem Aufenthalt im Ausland, sofern nicht fremdes Recht zur Anwendung gelangt;
- Richtervorbehalt der Anordnung einer Substitution (Richterzuständigkeit) wurde mit 1.1.2005 auf Anordnung fideikommissarischer Substitutionen eingeschränkt;
- Anordnung von Zwangsfolgen nach § 79 AußStrG bleibt seit 1. 1. 2005 abgesehen vom allgemeinen Richtervorbehalt nicht mehr dem Richter vorbehalten;
- Zuständigkeitsverlagerung vom Richter zum Rechtspfleger in Verfahren zur Regelung der Unterhaltsansprüche minderjähriger und volljähriger Kinder uzw unabhängig davon, ob es sich bei den Kindern um Österreicher, Ausländer oder Staatenlose

handelt, ob sie in Österreich oder im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ob sie überhaupt der inländischen Pflégenschaftsgerichtsbarkeit unterworfen sind

- Wertgrenzenerhöhung bei Vermögenswerten eines Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen von Euro 36.336,42 bis 31. 12. 2001 auf Euro 100.000,--;
- Rechtspflegierzuständigkeit seit 1.1.2005 für das gesamte Unterhaltsvorschussverfahren (Bewilligung, Erhöhung, Herabsetzung, Weitergewährung und Einstellung) einschließlich der Entscheidung über den Ersatz zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschüsse auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes und über die unmittelbare Rückzahlungspflicht an den Bund;
- die Anordnung von Zwangsfolgen nach § 79 AußStrG bleibt seit 1. 1. 2005 nicht mehr dem Richter (mit Ausnahme der Beugehaft) vorbehalten;
- Entscheidungen über die Kostentragung bei voller Erziehung nach § 33 JWG (§ 30 B-KJHG 2013, § 19 Abs 1 Z 1, 4 RpfllG)
- Entscheidungen über die Bewilligung, Aufhebung oder Einschränkung einer einstweiligen Verfügung nach § 382a EO sowie einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Z 8 lit a EO (§ 19 Abs 1 Z 3 RpfllG)
- Die Entscheidung über Anträge nach den §§ 35 und 36 EO in Unterhaltssachen minderjähriger und volljähriger Kinder
- die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel sowie die Berichtigung und der Widerruf der von einem Rechtspfleger erteilten solchen Bestätigung (§ 16 Abs 1 Z 7 RpfllG)
- Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an ausländische Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden und an zwischenstaatliche Organisationen

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren offensichtlich erkannt, dass ein Rechtspfleger nicht nur zu einer „schablonenhaften Prüfung eines Antrags“ in der Lage ist und ein Rechtspfleger nicht mehr als „minderqualifizierte Gerichtsbesetzung“ angesehen werden kann, so wie es noch der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 6.10.1988, 6 Ob 679/88 getan hat.

Die Aufrechthaltung des Weisungsrechts des Richters gemäß § 8 RpfllG und der Vorlagepflicht des § 10 Abs 1 Z 2 RpfllG widerspricht diesen umfangreichen Zuständigkeitserweiterungen der letzten Jahre, welche offensichtlich auf Grund der qualitätsvollen Arbeit der Rechtspfleger erfolgt sind. Eine weitere „Bevormundung“ der

Rechtspfleger durch ein Weisungsrecht der Richter scheint daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr angebracht.

Die Arbeitsbelastung im Außerstreitbereich ist in den letzten Jahren aus meiner Sicht signifikant gestiegen. Leider wurde und wird diese Mehrbelastung durch den Arbeitgeber nicht durch eine ausreichende Planstellendotierung und weitere notwendige Begleitmaßnahmen ausgeglichen. Dass im Außerstreitbereich in den letzten Jahren die Probleme immer größer geworden sind, ist auch dem Bundesministerium für Justiz bekannt. Ich möchte auch auf die Tatsache hinweisen, dass der Außerstreitbereich im Vergleich zu den anderen Rechtspflegersparten in den letzten 10 Jahren mit einer hohen Anzahl an Gesetzesänderungen und Zuständigkeitserweiterungen konfrontiert war und ist. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit darf ich auf die Außerstreit- und die Erbrechtsreform samt EuErbVO, die EuUVO, VerwEinzG, FamErbRÄG 2004, SWRÄG 2006, FamRÄG 2009, KindNamRÄG 2013 hinweisen.

Eine Ausweitung der Rechtspflegeragenden im Außerstreitbereich ist aus meiner Sicht erst nach signifikanter Verbesserung der prekären Auslastungssituation in diesem Bereich denkbar.

Dass der Rechtspfleger nunmehr auch außerhalb des Firmenbuchverfahrens Ordnungstrafen bis zur gesetzlich vorgesehenen Höhe verhängen darf, wird wegen der durch den Wegfall der Vorlagepflicht an den Richter eintretenden Verfahrensbeschleunigung begrüßt.

Zum Abschluss darf noch eine im Entwurf nicht vorgesehene Änderung des Rechtspflegergesetzes angeregt werden:

Nach § 16 Abs 2 Z 1 RpfLG sind „Berichte an vorgesetzte Behörden“ auch im Wirkungskreis des Rechtspflegers stets dem Richter vorbehalten. Darunter fallen nicht nur Vorlageberichte iSv § 179 Geo, sondern auch Ersuchen um Entscheidung eines Kompetenzkonflikts. Das Ersuchen um Entscheidung eines Kompetenzkonflikts ist auch im Wirkungskreis des Rechtspflegers dem Richter vorbehalten (RIS-Justiz RS0125601). Nach Ansicht des OGH handelt es sich hierbei auch um keinen leeren Formalismus, weil die Regelung dazu dient, die Rechtsauffassung des Rechtspflegers vor der Vorlage an höhere Gerichte einer ersten Prüfung zu unterziehen. In der Praxis stellt sich der Richtervorbehalt des § 16 Abs 2 Z 1 RpfLG (Berichte an vorgesetzte Behörden) sehr wohl als leerer Formalismus dar. In vielen Fällen werden die entsprechenden Verfügungen ohnedies vom Rechtspfleger vorbereitet und dann dem Richter zur Unterfertigung vorgelegt. Von einem leeren Formalismus kann insbesondere

im Zusammenhang mit der Unterfertigung der Vorlageberichte iSv § 179 Geo durch den Richter gesprochen werden, da seit der (ersatzlosen) Aufhebung der Abs 3 und 4 des § 11 RpflG durch Art 31 Z 2 BudgetbegleitG 2011 BGBl I 2010/111 hinsichtlich der Überprüfungstätigkeit des Richters vor Vorlage eines Rechtsmittels gegen eine Rechtspflegerentscheidung der vorletzte Satz des § 179 Abs Geo (mit Wirksamkeit ab 1.5.2011) gegenstandslos geworden ist. Gemäß § 10 Abs 2 und 16 Abs 2 Z 1 RpflG ist aber trotz Entfalls der Überprüfungstätigkeit des Richters der Vorlagebericht auch durch den Richter zu unterfertigen.

Ich rege daher an, den Richtervorbehalt des § 16 Abs 2 Z 1 RpflG (Berichte an vorgesetzte Behörden) zu streichen.

St. Pölten, am 2.9.2016

ADir Johannes Etz, Diplomrechtspfleger



